



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 16.04.2025

Nummer 20

Inhalt

- Neufassung der Wahlsatzung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Wahlsatzung

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (VORIS 22210) in der jeweils geltenden Fassung, und der Grundordnung vom 13.10.2016, zuletzt geändert am 16.01.2025, hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Neufassung der Wahlsatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlkommission

§ 3 Wahlleiter/in

§ 4 Wahlbereiche

§ 4a Zulässigkeit einer elektronischen Wahl und technische Anforderungen

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

§ 7 Wahlausschreibung

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

§ 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

§ 11 Wahlbekanntmachung

§ 12 Stimmzettel

§ 13 Stimmabgabe bei einer Urnenwahl

§ 13a Stimmabgabe bei einer elektronischen Wahl

§ 14 Briefwahl

§ 15 Allgemeines Wahlscheinverfahren

§ 16 Auszählung bei einer Urnenwahl

§ 16a Auszählung bei einer elektronischen Wahl

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

§ 19 Wahlunterlagen

§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

§ 21 Wahlprüfung

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

§ 23 Stellvertretung

§ 24 Amtszeit erstmals gewählter Kollegialorgane

§ 25 Inkrafttreten

Anlage A – Musterzeitplan für die verbundenen Wahlen an der Ostfalia Hochschule bei einer Urnenwahl

Anlage B – Musterzeitplan für die verbundenen Wahlen an der Ostfalia Hochschule bei einer elektronischen Wahl

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Ostfalia:

1. Senat
2. Fakultätsrat

Die Wahlen finden jeweils als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl statt, es sei denn, der Senat beschließt in einem Sommersemester, dass die auf die Wahlen im folgenden Wintersemester anzuwendende Wahlform die Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl ist. Die Studierendenschaft kann beschließen, dass die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten nach dieser Wahlsatzung erfolgen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten ablehnen, wenn eine ausreichende studentische Mitwirkung an der Durchführung der Wahlen nicht gesichert erscheint oder, wenn das Studierendenparlament eine andere als die im jeweiligen Wahlzeitraum für die Wahlen zu den Kollegialorganen der Ostfalia vorgesehene Wahlform beschließt.

- (2) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
- (3) Für die übrigen in Absatz 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 23 entsprechend. Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen oder Vertreter bestellen.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verantwortlich. Sie entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Der Wahlkommission der Ostfalia gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorengruppe, der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe in der Wahlkommission sind bis zum letzten Tag des Monats Februar, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Mitgliedergruppe abläuft, vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe zu wählen. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum 31. März zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission beginnt mit dem 1. März und endet nach drei Jahren, für die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendengruppe nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht

mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Mitgliedergruppe zur Unterbreitung eines Vorschlages aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

- (5) Das Präsidium lädt zur ersten Sitzung der Wahlkommission ein und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 3 Absatz 1 leitet sie, bis die Wahlkommission aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er ist zur Einberufung der Wahlkommission verpflichtet, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder der Wahlkommission oder die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordern.
- (6) Die Wahlkommission kann einzelne ihrer Aufgaben für Teilbereiche der Ostfalia örtlichen Wahlkommissionen übertragen. Den örtlichen Wahlkommissionen gehören jeweils ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Mitgliedergruppe an, die Hochschulmitglieder im Zuständigkeitsbereich ihrer örtlichen Wahlkommission sein müssen. Ein Mitglied der Wahlkommission kann gleichzeitig Mitglied einer örtlichen Wahlkommission sein. Die Wahlkommission hat bei der Bildung örtlicher Wahlkommissionen deren Mitgliederzahl, die Dauer der Amtszeit, den Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben und ihren Zuständigkeitsbereich zu bestimmen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlkommission bestellt die Mitglieder der örtlichen Wahlkommissionen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Das Präsidium, die Leitungen der Fakultäten und der Zentralen Serviceeinrichtungen sowie die Fachschaftsräte und der AstA haben nach Aufforderung der Wahlkommission Vorschläge für die Besetzung der örtlichen Wahlkommissionen zu machen. Absatz 5 gilt für die örtlichen Wahlkommissionen entsprechend; an die Stelle des Präsidiums und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters tritt im Falle des Absatzes 5 Satz 1 die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Wahlkommission.
- (7) Die Wahlkommission kann beschließen, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt. Das Präsidium, die Leitungen der Fakultäten und der Zentralen Serviceeinrichtungen sowie die Fachschaftsräte und der AstA sind nach Aufforderung durch die Wahlkommission, die Wahlleiterin oder den Wahlleiter verpflichtet, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu benennen.
- (8) Mitglieder der Wahlkommission können im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von dem Präsidium abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Mitgliedergruppenmitglied das Amt übernehmen kann. Unter der gleichen Voraussetzung können die Mitglieder der örtlichen Wahlkommissionen von der Wahlkommission, die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer von der Wahlkommission oder einer örtlichen Wahlkommission abberufen werden. Entsprechendes gilt für Vertrauensleute der Listen (§ 8 Absatz 6).

- (9) Die Wahlkommission entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane. Diese Zuständigkeit kann nicht von den örtlichen Wahlkommissionen wahrgenommen werden. Die Bescheidung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers erfolgt durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 3 Wahlleiter/in

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die/der hauptamtliche oder hauptberufliche Vizepräsidentin/Vizepräsident. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Wahlkommission und der örtlichen Wahlkommissionen teilzunehmen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Sitzungen der Wahlkommission und der örtlichen Wahlkommissionen mit deren Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit der Wahlkommission fest, soweit diese nicht zuständig ist.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben örtlichen Wahlleiterinnen oder örtlichen Wahlleitern übertragen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Bestellung örtlicher Wahlleiterinnen und Wahlleiter, den Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt zu machen. Die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter vertritt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter gegenüber örtlichen Wahlkommissionen bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2, soweit sie innerhalb ihres oder seines Aufgaben- und örtlichen Zuständigkeitsbereichs liegen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die örtlichen Wahlleiterinnen oder örtlichen Wahlleiter können zur Durchführung ihrer Aufgaben die Bediensteten der Ostfalia heranziehen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Mitgliedergruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 4a Zulässigkeit einer elektronischen Wahl und technische Anforderungen

- (1) Anstelle einer Urnenwahl ist eine internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) zulässig. Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den

nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Den Wählerinnen und Wähler werden für die Wahlhandlung die allgemeinen gesicherten Kommunikationspfade (permanente Verschlüsselung vom Browser zum Ostfalia-Portal und zur Wahlplattform / elektronischen Wahlurne) zur Verfügung gestellt.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Mitglieder der Ostfalia, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Bei einer elektronischen Wahl kann das Wählerverzeichnis unter Verwendung digitaler Medien geführt werden. Die Mitgliedschaft bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 Grundordnung. Für die Beurteilung der hauptberuflichen Tätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung ist der 30.09. des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, maßgeblich. Grundlage für die Feststellung der nicht nur vorübergehenden Tätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Satz 3 Grundordnung ist das Kalenderjahr, in dem die Wahl stattfindet. Absehbare vorübergehende Änderungen, die während der Amtszeit der zu wählenden Kollegialorgane eintreten (z. B. Elternzeit oder Freistellungsphase der Altersteilzeit), stehen dem Wahlrecht nicht entgegen.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Mitgliedergruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten zu gliedern. Die Mitglieder einer Mitgliedergruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. Das Wählerverzeichnis muss den Nach- und Vornamen der Wahlberechtigten, bei den studentischen Wahlberechtigten auch den Studiengang und das Fachsemester, nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) Wer Mitglied mehrerer Mitgliedergruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche oder wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Mitgliedergruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Die Zugehörigkeitserklärung von Mitgliedern zu Mitgliedergruppen und Wahlbereichen und/oder Fakultäten mit dreijähriger Amtszeit gilt für die gesamte Amtszeit, wenn sie bei der für die Amtszeit maßgeblichen Wahl in einem Kollegialorgan der Hochschule einen Sitz oder eine Nachrückerposition erlangt haben. Abweichend von Satz 1 ist eine Studierende oder ein Studierender, die oder der in Studiengängen verschiedener Fakultäten immatrikuliert ist, wahlberechtigt für die Fakultätsräte und Fachschaftsräte aller Fakultäten, an denen sie oder er studiert. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zuordnung nach ihrem oder seinem Ermessen vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 4 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) Ein Mitglied einer Fakultät kann auf ihre/seine Zugehörigkeit zur Fakultät zugunsten einer anderen Fakultät zum Zwecke der Wahl verzichten, wenn die Zahl der Mitglieder seiner Mitgliedergruppe an der anderen Fakultät die Zahl der dieser Mitgliedergruppe zustehenden Sitze im Fakultätsrat unterschreitet. Die Erklärung ist schriftlich oder per E-Mail vom Ostfalia-Benutzerkonto ausgehend gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans der anderen Fakultät.
- (6) Das Wählerverzeichnis ist bei einer Urnenwahl in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text dieser Satzung mindestens an einer Stelle am Sitz der Ostfalia zur Einsichtnahme auszulegen; wenn die Fakultäten ihren Sitz in einer anderen Gemeinde haben, die nicht an die Sitzgemeinde angrenzt, ist das Wählerverzeichnis auch mindestens an einer Stelle in dieser Gemeinde auszulegen. Jedes Mitglied der Ostfalia kann in das seinen Wahlbereich betreffende Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Bei einer elektronischen Wahl ist den Wahlberechtigten eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unter Verwendung digitaler Medien zu ermöglichen. Soweit im elektronischen Wählerverzeichnis für ein Mitglied nur sein eigener Eintrag im Wählerverzeichnis ersichtlich ist, erteilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Anforderung des Mitglieds Auskunft über die anderen Wahlberechtigten des betroffenen Wahlbereichs. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes bzw. unter Hinweis auf das elektronische Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 7, 8 und 9 sowie § 6 Absatz 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen. Bei einer elektronischen Wahl erhalten die Wahlberechtigten per E-Mail an ihren Ostfalia-Account die Zugangsdaten zum elektronischen Wählerverzeichnis.
- (7) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich oder per E-Mail vom Ostfalia-Benutzerkonto ausgehend Einspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder bei den von ihr oder ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst oder ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Die endgültige Entscheidung trifft die Wahlkommission. Die Entscheidungen sind den Einspruchserhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, die oder der dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.
- (8) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt die Wahlkommission das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Mitglied der Ostfalia nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.
- (9) In das Wählerverzeichnis seines Wahlbereichs kann bei einer Urnenwahl auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Ostfalia Einblick nehmen. Bei einer elektronischen Wahl besteht ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (10) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Anträge auf Eintragung hinsichtlich des passiven Wahlrechts sind bis zu der in der Wahlausschreibung genannten Frist einzureichen. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Ostfalia wird, kann nicht gewählt werden. Die Anträge auf Eintragung bzgl. des aktiven Wahlrechts sind bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Ostfalia wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Mitgliedergruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.

- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie oder er hat die Wahlkommission darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch eine eigene Entscheidung aufheben oder ersetzen.
- (3) Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Mitgliedergruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich sowie die Fakultät und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten enthalten.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

§ 7 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:
 1. die zu wählenden Kollegialorgane,
 2. den von der Wahlkommission auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters festgelegten Wahlzeitraum,
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Absatz 6 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Absatz 1,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Absätze 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
 1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
 2. die Aufgliederung von Mitgliedergruppen in mehrere Wahlbereiche,
 3. die Mitteilung, in welchen Mitgliedergruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Mitgliedergruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
 4. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20,
 5. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder bei der von ihr oder ihm in der Wahlausschreibung benannten Stelle und Frist einzureichen. Die Frist ist bei einer Übermittlung des Wahlvorschlages per Fax oder E-Mail vom Ostfalia-Benutzerkonto ausgehend nur gewahrt, wenn diese vor Ablauf und das Original des Wahlvorschlages spätestens vier Werktage nach Ablauf der Einreichungsfrist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. Abweichend von Sätzen 1 und 2 sind die Wahlvorschläge bei einer elektronischen Wahl unter Verwendung digitaler Medien innerhalb der in der Wahlausschreibung genannten Frist einzureichen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und bei der Urnenwahl auch die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. bei der elektronischen Wahl auch die Informationen zum Online-Nominierungsportal anzugeben. Bei der elektronischen Wahl erhalten die Wahlberechtigten per E-Mail an ihren Ostfalia-Account die Zugangsdaten zum Online-Nominierungsportal. In der Wahlausschreibung ist auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 9 Absätze 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die zugleich in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzdrukken sind, hinzuweisen.
- (4) Die Bewerberinnen oder die Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei einer Urnenwahl gilt die Bewerbung einer bzw. eines mit ihrem bzw. seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen ihres bzw. seines Wahlbereichs genannten Bewerberin bzw. Bewerbers nur für den von ihr bzw. ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag; sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 12 Absatz 2 Satz 2. Bei einer elektronischen Wahl können sich die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber ausschließlich selbst vorschlagen. Zum Einreichen eines Listenwahlvorschlages müssen alle dazu gehörigen Bewerberinnen und Bewerber dieselbe Bezeichnung der Liste verwenden.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen bzw. die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Nachnamen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angaben des Bereichs, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, auführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlages hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen

zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Sätze 1, 2, 3 und 4 sowie Absatz 6 gelten für Wahlvorschläge bei einer elektronischen Wahl nicht. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Mitglied der Ostfalia, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller betreffenden Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind. Bei Änderungen, insbesondere beim Zurückziehen von Wahlvorschlagslisten, informiert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter alle auf der Liste stehenden Personen.
- (7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen oder Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter eingegangen sein.
- (8) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat bei einer Urnenwahl das Recht, die für ihren bzw. seinen Wahlbereich eingegangenen Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter bestimmten Stelle einzusehen. Bei einer elektronischen Wahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte das Recht, über die für ihren bzw. seinen Wahlbereich eingegangenen Wahlvorschläge auf Anforderung Auskunft von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bekommen; im Fall eines Listenwahlvorschlags erstreckt sich die Auskunft jedoch nicht auf die einheitliche Bezeichnung der Liste.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,

2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerberin oder den Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. bei einer Urnenwahl die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen oder Bewerber nicht enthalten bzw. bei einer elektronischen Wahl die für Wahlvorschläge geltenden Regelungen nicht eingehalten haben,
5. Bewerberinnen oder Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind, oder
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Wahlvorschläge, bei denen ausschließlich der Nichtzulassungsgrund nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt, sind bei einer Urnenwahl zuzulassen, wenn ohne Zulassung die Wiederholung der Wahlausschreibung gem. § 10 Absatz 4 notwendig werden würde.

- (4) Lässt die Wahlkommission einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich bei einer Urnenwahl die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags bzw. bei einer elektronischen Wahl die diesen Wahlvorschlag einreichende Person unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail an die Adresse des Ostfalia-Benutzerkontos zu unterrichten.

§ 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter endgültig festzustellen, dass für eine Mitgliedergruppe nicht mehr zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber gelten dann als gewählt.
- (2) Liegen für eine Mitgliedergruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass in der betreffenden Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) Die Wahlkommission legt auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist. Bei einer elektronischen Wahl entfällt die Festlegung der Wahlräume.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn
1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe die Zahl der Sitze dieser Mitgliedergruppe unterschreitet oder
 2. sonst eine Nachwahl nach § 18 Absatz 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume (außer bei einer elektronischen Wahl) und auf die Zeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 14, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken sind und gegebenenfalls die Regelung für das allgemeine Wahlscheinverfahren mit einem Hinweis auf § 15, der als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken ist,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach § 10 Absätze 1 und 2.
- (2) Die Wahlbekanntmachung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Ostfalia zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein. Sätze 3 und 4 gelten nicht bei einer elektronischen Wahl.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleiterin oder durch den Wahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Nachnamen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, bei studentischen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Bezeichnung des Studiengangs, das Fachsemester und der Hochschulstandort, entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen. Die Wahlkommission kann beschließen, dass zur Vereinfachung der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber mit Namenskürzel oder mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Nachnamen zusätzlich gekennzeichnet werden.

- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz sowie die studentischen Bewerberinnen und Bewerber mit Angabe des Studiengangs, des Fachsemesters und des Hochschulstandortes aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen. Die Wahlkommission kann beschließen, dass zur Vereinfachung der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber mit Namenskürzel oder mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Nachnamen zusätzlich gekennzeichnet werden.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (5) Bei einer elektronischen Wahl gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2 bis 4 für den elektronischen Stimmzettel entsprechend.

§ 13 Stimmabgabe bei einer Urnenwahl

- (1) Die Wahlberechtigten mit Fakultätszugehörigkeit wählen am Hochschulstandort ihrer Fakultät. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter ohne Fakultätszugehörigkeit gibt ihre oder seine Stimme am Dienort ab. § 14 bleibt von den Sätzen 1 und 2 unberührt.
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat ihre bzw. seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen der neben dem Namen jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei Listenwahl nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl in einer Mitgliedergruppe, die nicht in mehrere Wahlbereiche aufgliedert ist, können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Mitgliedergruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. Entsprechende Vorkehrungen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Abstimmung mit der Wahlkommission und den örtlichen Wahlkommissionen zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sollen mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission oder der örtlichen Wahlkommission oder ein Mitglied dieser Wahlkommissionen und eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). Die Aufsichtsführenden sollen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören. Ein Exemplar dieser Satzung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (5) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtsführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer

Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnis zu vermerken. Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (7) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden, um zu wählen.

§ 13a Stimmabgabe bei einer elektronischen Wahl

- (1) Für die Stimmabgabe bei einer elektronischen Wahl gelten abweichend von § 13 die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten per E-Mail an ihren Ostfalia-Account die Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.
- (3) Die Einstellungen des Wahlportals zum Beginn und zur Beendigung der elektronischen Wahl müssen dem von der Wahlkommission beschlossenen Wahlzeitraum entsprechen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Anmeldung am Wahlsystem und die Speicherung der abgesandten Stimmen müssen anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abbrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit

dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (5) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Auswahl der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Ostfalia zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit der Wahlkommission den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (7) Wird während des Wahlzeitraums eine Störung bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden kann und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Störung beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Wenn zur Behebung der Störung nach Satz 1 das Löschen von bereits abgegebenen Stimmen notwendig ist, entscheiden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission gemeinsam darüber, ob die Wahl entweder zu stoppen und ggf. mit einem verlängerten Wahlzeitraum neu zu starten oder endgültig ohne Auszählung der abgegebenen Stimmen abubrechen ist. Im Fall eines Stopps und Neustarts
 - entscheiden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission auch über das weitere Vorgehen,
 - behebt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Störung oder lässt diese beheben,
 - sind die Wählerinnen und Wähler von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich über den Stopp und die Modalitäten des Neustarts zu informieren.

Im Fall des endgültigen Abbruchs entscheidet die Wahlkommission über das weitere Vorgehen. Die Störung und ihre Behebung sowie die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Entscheidungen sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 14 Briefwahl

- (1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann – auch bei einer elektronischen Wahl – von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie bzw. er das bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder bei von ihr/ihm bestimmten Personen in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist persönlich, schriftlich oder per E-Mail (mit der Mailadresse des Ostfalia-Benutzerkontos) beantragt. Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die

Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Eine Übersendung per E-Mail an das Ostfalia-Benutzerkonto erfolgt, wenn die oder der Wahlberechtigte dies beantragt und ihr/ihm das bei der Wahl für den Stimmzettel zu verwendende Druckpapier, der Stimmzettelumschlag und der Wahlbrief gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt worden ist. Die Übergabe kann bereits vor der in Satz 1 und 2 genannten Frist erfolgen. Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
2. der Wahlschein,
3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterungen.

Einer bzw. einem anderen als der bzw. dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden vor Öffnung der Wahlurne bzw. bei einer elektronischen Wahl vor deren Beendigung gem. § 13a Absatz 3 die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft wird. Ferner hat sie oder er dafür zu sorgen, dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden. Abweichend von Satz 2 sind bei einer elektronischen Wahl die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gem. § 16 auszuzählen. Vor Feststellung des Wahlergebnisses muss die ordnungsgemäße Briefwahl im Wählerverzeichnis vermerkt werden.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die Wählerin oder Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte oder als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
 5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne

vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

- (6) Die Ostfalia hat die Briefwählerin oder den Briefwähler von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

§ 15 Allgemeines Wahlscheinverfahren

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann bestimmen, dass aufgrund des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten einzelner oder aller Mitgliedergruppen einen Wahlschein zum unmittelbaren Nachweis der Wahlberechtigung erhalten (allgemeines Wahlscheinverfahren). Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Wahlbekanntmachung sind die besonderen Regelungen für das allgemeine Wahlscheinverfahren durch Hinweis auf diese Bestimmungen, die in einer Anlage abzdrukken sind, mitzuteilen. Die Eintragungen im Wählerverzeichnis müssen eine fortlaufende Nummerierung erhalten, die in den ausgegebenen Wahlscheinen eingetragen wird. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 3 Satz 2.
- (2) Beim allgemeinen Wahlscheinverfahren kann die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber ihre oder seine Stimme auch in anderen von der Wahlkommission bestimmten Räumen abgeben. Dabei ist die Identität der oder des Abstimmenden mit der oder dem aufgrund des Wahlscheins Wahlberechtigten durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist auf dem Wahlschein zu vermerken, der zu den Wahlunterlagen zu nehmen ist.
- (3) Der Verlust eines Wahlscheins ist beim allgemeinen Wahlscheinverfahren der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anzuzeigen. Ein Zweitwahlschein darf ausgestellt werden, wenn die oder der Wahlberechtigte nachweist, dass sie oder er den Wahlschein nicht erhalten hat oder dass dieser ihr oder ihm abhanden gekommen ist und dass sie oder er das Wahlrecht noch nicht ausgeübt hat. Die oder der Wahlberechtigte kann diesen Nachweis durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer bzw. einem besonders dafür ermächtigten Beamtin bzw. Beamten führen. Werden abhanden gekommene Wahlscheine wieder aufgefunden, so sind sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben.

§ 16 Auszählung bei einer Urnenwahl

- (1) Die Wahlkommission oder die örtlichen Wahlkommissionen haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen ggf. unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und technischen Hilfsmitteln (z. B. Scannern) zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so ist die Zahl der Stimmzettel maßgeblich. Das gilt nicht, wenn angesichts des Ausmaßes der Abweichung Zweifel an der Richtigkeit des Wahlergebnisses bestehen. In diesem Fall hat die Wahlkommission festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung ge-

habt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Sätze 2 und 3 zu verfahren.

- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. einen Zusatz, insbesondere einen Zusatz, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt, enthält.§ 13 Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz bleibt unberührt.
- (3) Die örtlichen Wahlkommissionen legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, der Wahlkommission zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. Die Wahlkommission entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Weiterleitung an die Wahlkommission zu übergeben.

§ 16a Auszählung bei einer elektronischen Wahl

Bei Durchführung einer elektronischen Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und einem Mitglied der Wahlkommission notwendig. Die Wahlkommission veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einem Mitglied der Wahlkommission abgezeichnet wird.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlkommission stellt aufgrund der Zählergebnisse, die sie überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzpersonen,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

- (2) Bei Listenwahl werden die einer Mitgliedergruppe zustehenden Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge des Wahlbereichs der Mitgliedergruppe nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlages. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, werden nicht berücksichtigt. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt oder zu berücksichtigen sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge (innerhalb eines Listenwahlvorschlages gem. den Sätzen 2 bis 4) verteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages, die mindestens eine Stimme, aber keinen Sitz erhalten haben, sind Ersatzpersonen des Wahlvorschlages, dem sie angehören, und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen bestimmt sich innerhalb des Listenwahlvorschlages nach den Sätzen 2 bis 4. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt der Wahlvorschlag nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. Wenn alle Wahlvorschläge ausgeschöpft sind, rückt eine Ersatzperson eines Wahlvorschlages, die mindestens eine Stimme, aber keinen Sitz erhalten hat und nicht nach Satz 6 innerhalb ihres Wahlvorschlages nachgerückt ist, nach.
- (3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen und Bewerber einer Listenverbindung nach § 8 Absatz 7 Satz 1 entscheidet das Los.
- (4) Bei Mehrheitswahl werden die der Mitgliedergruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlbereichs der Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.
- (5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der Vorsitzenden der Wahlkommission oder vom Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem Mitglied der örtlichen Wahlkommission zu ziehende Los.
- (6) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die Mitglieder der Ostfalia aufzunehmen, die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 als gewählt gelten.
- (7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Mitgliedergruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter dieser Mitgliedergruppe gewählt worden ist. Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, nehmen die bisherigen Mitglieder des betreffenden Gremiums ihre Aufgaben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Kollegialorgans wahr.

- (8) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Absatz 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzpersonen im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter schriftlich oder per E-Mail an das Ostfalia-Benutzerkonto auf das Wahlergebnis und die Stelle seiner Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einer einzelnen Mitgliedergruppe eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Mitgliedergruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
 2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses der Wahlkommission wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
 4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies die Wahlkommission fest; zugleich bestimmt sie, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzpersonen mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Mitgliedergruppenvertreterinnen und Mitgliedergruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Mitgliedern der betroffenen Mitgliedergruppe des Kollegialorgans beschlossen werden.
- (3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Für die zu beachtenden Fristen und Termine gelten die Anlagen A und B entsprechend. Die Wahlkommission kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen

ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung oder einer ausschließlichen Briefwahl erfolgen. Die Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Mitgliedergruppe in dem Kollegialorgan zustehen; die Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die unbesetzten Sitze, die der betroffenen Mitgliedergruppe in dem Kollegialorgan zustehen.

- (4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 30 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19 Wahlunterlagen

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen der Wahlkommission und der örtlichen Wahlkommissionen sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an ihrer oder seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer oder Aufsichtführende.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen. Die Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise und datenschutzrechtlich konform zu speichern.
- (4) Die Niederschriften nebst Anlagen und die Datensätze der elektronischen Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen zu beachtenden Fristen und Termine ergeben sich aus den Anlagen A und B. Die Wahlkommission kann davon abweichende Beschlüsse fassen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen im Intranet der Hochschule sowie per E-Mailversand an den Ostfalia-Account der Wahlberechtigten. Die Wahlkommission kann weitere Formen der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters beschließen. Dieser Beschluss kann auf die für die Wahl einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. Die Ostfalia sieht mindestens eine zentrale Aushangstelle an jedem Standort vor. Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Ostfalia betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Bereiche ausgehängt werden. Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den E-Mailversand an den Ostfalia-Account der Wahlberechtigten vorgenommen hat.
- (5) Soweit ein Bekanntmachungstext an einer Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist unmittelbar an die Wahlkommission zu richten. Der Wahleinspruch anderer Mitglieder der Ostfalia muss damit begründet werden, dass die Wahl Mitgliedergruppenvertreterinnen oder Mitgliedergruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen und mit deren oder dessen Stellungnahme unverzüglich der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Wahlkommission kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung durchführen. Die Entscheidung über die Einleitung dieser Prüfung kann sie ihrer oder ihrem Vorsitzenden übertragen. Die Mitteilung möglicher Wahlverstöße an die Wahlkommission, an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hat schriftlich und mit konkreten Angaben zu erfolgen.
- (3) Erwägt die Wahlkommission, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist sie von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat sie diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt

der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt die Wahlkommission das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Sätze 2 und 3 zu verfahren.

- (4) Die Entscheidung ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter dem Mitglied der Ostfalia, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzperson von der Entscheidung betroffen sind, bekanntzugeben.

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tag des Monats Februar.
- (2) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 30 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzperson nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.
- (6) Abweichend von Absatz 1 sollen die neu gewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Dekanin oder den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 23 Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder der Gremien nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.
- (2) Überstieg die Zahl der Wahlberechtigten bei den Wahlen zu den Fakultätsräten nicht die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erfolgt die Vertretung durch die Mitgliedergruppenvertreterinnen oder Mitgliedergruppenvertreter, die erst nach den Wahlen Mitglieder der Fakultät wurden; ihre Reihenfolge bestimmt sich nach dem Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Fakultät.

§ 24 Amtszeit erstmals gewählter Kollegialorgane

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der erstmals zu wählenden Kollegialorgane beginnt mit dem Zusammentritt der neu gewählten Kollegialorgane unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Amtszeit beträgt für die Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe mindestens ein Jahr und für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe mindestens acht Monate und endet mit der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder in den amtierenden Organen nach § 22 Absätze 1 und 2.
- (3) Die Regelung des Absatzes 2 gilt entsprechend für die Dekaninnen und Dekane sowie für die Vorsitzenden und Mitglieder der gemeinsamen Kommissionen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.04.2025 vom Senat beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Sie gilt ab den im Wintersemester 2025/26 stattfindenden Wahlen. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wahlsatzung außer Kraft, mit Ausnahme der §§ 22 – 24, die für die am 01.03.2025 bestehenden Kollegialorgane fortgelten und mit Ablauf des 28.02.2026 außer Kraft treten.



Anlage A – Musterzeitplan für die verbundenen Wahlen an der Ostfalia Hochschule bei einer Urnenwahl

April/Mai

1. Wahlkommissionssitzung

Beschlussfassung über:

- Festlegung des Wahlzeitraums und des Zeitplans
- Wahlscheinverfahren
- Form der öffentlichen Bekanntmachung

KW 41, Montag

Wahlausschreibung an den Standorten bekannt machen

KW 41, Montag – KW 43, Freitag 12.00 Uhr

Wählerverzeichnis auslegen
Einspruchsfrist gegen Wählerverzeichnis (Nachweis der Wählbarkeit)
Wahlvorschläge einreichen

KW 44, Dienstag

Erklärung über Listenverbindung

KW 44, Mittwoch

Fristende Nachreichung von Originalwahlvorschlägen bei vorheriger Faxübermittlung

KW 41, Montag – KW 47, Dienstag 12.00 Uhr

Briefwahl beantragen

KW 45, Montag

2. Wahlkommissionssitzung

Beschlussfassung über:

- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- Feststellen des Wählerverzeichnisses
- Wahlvorschläge zulassen
- evtl. Änderungen zur Festlegung der Wahlräume und Tageszeit
- örtliche Wahlkommissionen
- Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter
- Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Einleitung der Wahlprüfung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

KW 45, Dienstag – KW 46, Montag

Nachfristsetzung Wahlvorschläge
(Veröffentlichung Nachtrag zur Wahlausschreibung)
Veröffentlichung des Beschlusses zur Bestellung örtlicher Wahlkommissionen

KW 46, Donnerstag

Erklärung über Listenverbindung bzgl. Wahlvorschläge in der Nachfrist

KW 46, Freitag

- Fristende Nachreichung von Originalwahlvorschlägen aus Nachfrist bei vorheriger Faxübermittlung
- Ende nachträgliche Eintragung ins Wählerverzeichnis (Nachweis der aktiven Wahlberechtigung)

KW 47, Montag

3. Wahlkommissionssitzung

Beschlussfassung über:

- Nachträgliche Eintragung ins Wählerverzeichnis
- Zulassung von Wahlvorschlägen in der Nachfrist

KW 47, Dienstag

Wahlbekanntmachung an den Standorten

KW 48, Dienstag 09.00 – 16.00 Uhr

KW 48, Mittwoch 09.00 – 14.00 Uhr

Wahlzeitraum

KW 48, Mittwoch

4. Wahlkommissionssitzung

Beschlussfassung über

- Feststellung des Wahlergebnisses

KW 49, Montag

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

KW 49, Montag – KW 50, Montag

Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis

Wenn einer der Wahltage in der 48. Kalenderwoche ein Dezembertag ist, so beginnt die Wahl in der 40. Kalenderwoche. Entsprechend werden dann alle im Zeitplan genannten Fristen um eine Kalenderwoche vorgezogen.

Anlage B – Musterzeitplan für die verbundenen Wahlen an der Ostfalia Hochschule bei einer elektronischen Wahl

April/Mai

1. Wahlkommissionssitzung

Beschlussfassung über:

- Festlegung des Wahlzeitraums und des Zeitplans
- Form der öffentlichen Bekanntmachung

KW 41, Montag

Wahlausschreibung an den Standorten bekannt machen

KW 41, Montag – KW 43, Freitag 12.00 Uhr

Wählerverzeichnis veröffentlichen
Einspruchsfrist gegen Wählerverzeichnis (Nachweis der Wählbarkeit)
Wahlvorschläge einreichen

KW 44, Dienstag

Erklärung über Listenverbindung

KW 41, Montag – KW 47, Dienstag 12.00 Uhr

Briefwahl beantragen

KW 45, Montag

2. Wahlkommissionssitzung

Beschlussfassung über:

- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- Feststellen des Wählerverzeichnisses
- Wahlvorschläge zulassen
- evtl. Änderung des Wahlzeitraums
- Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Einleitung der Wahlprüfung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

KW 45, Dienstag – KW 46, Montag

Nachfristsetzung Wahlvorschläge
(Veröffentlichung Nachtrag zur Wahlausschreibung)

KW 46, Freitag

- Ende nachträgliche Eintragung ins Wählerverzeichnis
(Nachweis der aktiven Wahlberechtigung)

KW 47, Montag

3. Wahlkommissionssitzung

Beschlussfassung über:

- Nachträgliche Eintragung ins Wählerverzeichnis
- Zulassung von Wahlvorschlägen in der Nachfrist

KW 47, Dienstag

Wahlbekanntmachung an den Standorten

KW 48, Dienstag 10.00 – Mittwoch 14.00 Uhr

Wahlzeitraum

KW 48, Mittwoch

4. Wahlkommissionssitzung

Beschlussfassung über

- Feststellung des Wahlergebnisses

KW 49, Montag

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

KW 49, Montag – KW 50, Montag

Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis

Wenn einer der Wahltag in der 48. Kalenderwoche ein Dezembertag ist, so beginnt die Wahl in der 40. Kalenderwoche. Entsprechend werden dann alle im Zeitplan genannten Fristen um eine Kalenderwoche vorgezogen.